

Regionale Planungsgemeinschaft Barnim/Uckermark

Gerd Regler, CDU/FDP – Fraktion

Frank Bretsch, SPD/Grüne – Fraktion

Angermünde, am 17. September 2012

Antrag an die Regionalversammlung

Die Regionalversammlung möge beschließen:

„Es wird eine Abstandsregelung von 1000 Metern Mindestentfernung einer Windkraftanlage von der nächstgelegenen Wohnbebauung beschlossen, wie sie bereits der Beschluss Nr. 4/2012 der Regionalversammlung vom 06. Februar 2012 vorsah, die ergänzend wie folgt näher definiert wird:

- a) Windkraftanlagen haben zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 800 Metern als Tabu – Kriterium einzuhalten.
- b) Die verbleibenden 200 Meter bis zur Abstandsregelung von 1000 Metern werden als Restriktionskriterium definiert.“

Zur Begründung

Der in der Regionalversammlung vom 06. Februar 2012 gefasste Beschluss eines 1000 Meter – Tabukriteriums kam auf Grund eines ad hoc – Antrages zustande, dessen Auswirkungen auf die gesamte Planungslandschaft, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2030 wie auch auf die kommunale Planungshoheit nicht ausreichend dargestellt, nachgefragt und möglicherweise auch berechnet werden konnten.

Der berechtigte Zweifel an dem Zustandekommen des Beschlusses bezüglich der Gleichbehandlung aller, durchaus auch widerstreitender Interessen, durch die fehlende Gründlichkeit der Diskussion – übrigens in krassem Widerspruch zu der durch den Planungsausschuss umgesetzten Praxis der allumfassenden Betrachtung künftiger zur Windenergienutzung möglicherweise geeigneten Flächen – mag als Begründung für den Antrag dahingehend ausreichen, dass ein durch die Regionalversammlung gefasster Beschluss in Gänze wegen seiner langfristigen Wirkung auf die Energiekonzeption einer ganzen Region einer besonderen Gründlichkeit bedarf, um auch den Regionalräten eine begründete und vertretbare Entscheidung zu ermöglichen.

Darüber hinaus trägt der hier vorgeschlagene Beschluss einer 800 Meter – Tabuzone sowie einer sich anschließenden 200 Meter – Restriktionszone den Erfordernissen der Schaffung einer an den Bedürfnissen der Kommunen und deren Planungshoheit - gemäß Artikel 28 GG sowie § 28 Absatz 2 BrbgKommRRefG in der Fassung der Veröffentlichung vom 18. Dezember 2007 - orientierten Gebietskulisse Rechnung, ermöglicht eine die Inhalte der Energiestrategie 2030 angemessen berücksichtigende vorbereitende Planung und sichert den Kommunen

größtmögliches und an der konkreten Situation vor Ort orientiertes Mitsprache-, Planungs- und Umsetzungsrecht.

Insbesondere ist dem Willen der Gebietskörperschaft Rechnung zu tragen, sofern sie diesem durch bauplanungsrechtlichen Beschluss oder satzungskräftigen Bebauungsplan nach BauGB Ausdruck verliehen hat und dieser rechtlich zulässig ist sowie raumordnerisch relevante Belange den ortskonkreten Belangen nicht entgegenstehen.

Antrag an die Regionalversammlung

Die Regionalversammlung möge beschließen:



Gerd Regler



Frank Bretsch

- a) Windkraftanlagen haben zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 500 Metern als Tabu - Kriterium einzuhalten.
- b) Die verbleibenden 200 Meter bis zur Abstandsregelung von 1000 Metern werden als Restriktionszonen definiert.

Zur Begründung

Der in der Regionalversammlung vom 03. Februar 2012 gefasste Beschluss eines 1000 Meter - Tabukriteriums kam auf Grund eines ad hoc - Antrages zustande, dessen Auswirkungen auf die gesamte Planungslandschaft, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2030 wie auch auf die kommunale Planungshoheit nicht ausreichend abgeklärt, nachgefragt und möglicherweise auch beurteilt werden konnten.

Der berechtigte Zweifel an dem Zustandekommen des Beschlusses bezüglich der Überbehauptung aller, durchaus auch widerstreitender, Interessen, durch die fehlende Gründlichkeit der Diskussion - übrigens im klaren Widerspruch zu der durch den Planungsausschuss getroffenen Praxis der schrittweisen Betrachtung Flächen zur Windenergienutzung möglicherweise geeigneter Flächen - mag als Begründung für den Antrag dahingehend ausreichen, dass ein durch die Regionalversammlung gefasster Beschluss in Gänze wegen seiner langfristigen Wirkung auf die Energielandschaft einer ganzen Region einer besonderen Gründlichkeit bedarf, um auch den Regionalbürgern eine begründete und vertretbare Entscheidung zu ermöglichen.

Zweiter Hinweis trägt der hier vorgeschlagene Beschluss einer 500 Meter - Tabuzone sowie einer anschließenden 200 Meter - Restriktionszone den Erfordernissen der Schaffung einer an den Bedürfnissen der Kommunen und deren Planungshoheit - gemäss Artikel 20 GG sowie § 28 Absatz 2 BundeskommunaleLFG in der Fassung der Vertiefung vom 18. Dezember 2007 - orientierten Gebietskörperschaft Rechnung, ermöglicht eine die Inhalte der Energiestrategie 2030 angemessen berücksichtigende widerselnde Planung und sichert, den Kommunen

Beschlussvorschlag (Empfehlung Planungsausschuss & Vorstand)

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Regionalplan Uckermark-Barnim werden **Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen** berücksichtigt. Diese Schutzzonen werden an einem Wert von **1.000 m** ausgerichtet und gelten für Wohnnutzungen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich.

Die Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen werden konkretisiert in

- eine **800 m-Tabuzone** und
- eine **anschließende 200 m-Restriktionszone** (zwischen 800 m und 1.000 m).

Innerhalb der 800 m-Tabuzone ist die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Innerhalb der 200 m-Restriktionszone ist die erstmalige Neufestlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Regel ausgeschlossen.

Soweit in der 200 m-Restriktionszone bereits Windenergieanlagen auf Basis von

- Eignungsgebieten Windnutzung des in Kraft getretenen Regionalplans 2004 und/oder
- Baufeldern für Windnutzung von in Kraft getretenen Bebauungsplänen

errichtet oder genehmigt worden sind und keine sonstigen Belange entgegen stehen, werden die Standorte dieser Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung fortgeführt und in der Regel erneut in Eignungsgebiete Windenergienutzung aufgenommen.



Warum enthält der Beschlussvorschlag „In der Regel“-Formulierungen?

- Die Formulierung „**In der Regel**“ ergibt sich alleine aus der **juristischen Auslegung** der Begriffe „Tabukriterium“ und „Restriktionskriterium“.
- In einem **Tabubereich** ist Windenergienutzung tabu:
→ „**Innerhalb der 800 m-Tabuzone ist die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgeschlossen.**“
- Ein **Restriktionsbereich** muss per Definition eine Abwägungsentscheidung ermöglichen. Die **Formulierungen** für den Restriktionsbereich müssen diesem Sachverhalt Ausdruck verleihen. „In der Regel“ dokumentiert die erforderliche Abwägung, die auf Grundlage aller vorliegenden Fakten zu treffen ist.
- Für das weitere Abwägungsverfahren stellt der Beschlussvorschlag allerdings eine klare Leitlinie dar:
→ „**Keine erstmalige Neufestlegung von Windeignungsgebieten in der Restriktionszone zwischen 800 und 1.000 m**“

